

# 1971: DAS GEMEINSAME DIENSTRECHT FÜR PFARRERINNEN UND PFARRER TRITT IN KRAFT

Mit dem „Kirchengesetz zur Angleichung des Rechtes der Frauen im pfarramtlichen Dienst an das Recht der Pfarrer in der EKHN“ vom 7. Dezember 1970 beschreitet die Kirchensynode der EKHN neue Wege – Was ändert sich?

- Zum ersten Mal wird ein **gemeinsames** Dienstrecht für Pfarrer und Pfarrerinnen erlassen.
  - § 1: „Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau beruft Männer und Frauen als Pfarrer in ihren Dienst.“
- Erstmals erhalten auch Männer die Möglichkeit zum Teildienst und zur Beurlaubung aus familiären Gründen. Das staatliche Beamtenrecht sah diese Möglichkeit damals noch ausschließlich für Frauen vor.
  - § 17a: „Ein verheirateter Pfarrer kann aus Gründen der Verpflichtung gegenüber seiner Familie unter Fortdauer seines Dienstverhältnisses beurlaubt werden [...] Während dieser Zeit ist ein beschränkter Dienstauftrag gegen Vergütung zulässig.“

Von Jürgen Walburg

Vor einem Jahr machten sie Schlagzeilen, weil sie das erste evangelische Theologen-Ehepaar in Frankfurt waren, das sich eine Stelle teilte. Nach zwölf Monaten „Job-Sharing“ in der Kreuzgemeinde in Freungesheim ziehen Elisabeth und Achim Knecht eine positive Bilanz ihrer Arbeit. Inzwischen hat sich auch Nachwuchs eingestellt: Im September kam Sohn Matthias zur Welt.

„Dieses eine Jahr hat unsere Auffassung bestätigt, daß Job-Sharing eine gute Sache ist“, sagt Achim Knecht. Der 29-jährige Pfarrer und seine ein Jahr jüngere Frau haben aus Solidarität mit arbeitslosen Pfarrern beschlossen, sich eine Stelle zu

teilen. In der evangelischen Kirche gibt es nämlich im Gegensatz zur katholischen viele Theologen.

Die Knechts waren doch etwas überrascht, daß in einer Stadtgemeinde so enge persönliche Beziehungen wie in

Freungesheim möglich sind. Die beiden Nicht-Frankfurter – er wurde in Groß-Gerau geboren, sie stammt aus dem Schwarzwald – haben beide erfrucht festgestellt, daß die Menschen hier längst nicht so schlecht sind wie ihr Ruf“. Kirchenvorstand und Gemeindeglieder hätten die Knechts in der Pfarrei offen aufgenommen und ihnen bald zu verstehen gegeben, daß auch die Gemeinde das Job-Sharing für eine gute Idee halte.

Elisabeth und Achim Knecht wollen sich in Zukunft nicht nur die Aufgaben in Kirche und Haushalt teilen, sondern jetzt auch die Erziehung ihres Sohnes. Zur Zeit hat Elisabeth Knecht Mutterschaftsurlaub, und ihr Ehemann betreut die Gemeinde allein. Das soll ab März bis Juli umgekehrt sein: Dann nimmt Achim Knecht Erziehungsurlaub, und seine Frau kümmert sich um die Pfarrei. Danach werden beide wieder für alle Bereiche gemeinsam zuständig sein.

Im Rückblick bekennt Elisabeth Knecht, daß jeder von uns beiden mehr gemacht hat, als er aufgrund seiner halben Stelle tun müßte. Man muß sich dazu zwingen, dann einfach mal einen Tag frei zu nehmen. Doch „blau machen“ zählt nicht in unserer Gesellschaft.“ Ganz so sicher ist sich die junge Mutter nicht, daß es auch in Zukunft bei der Teilung der Aufgaben bleibt. „Vielleicht kümmere ich mich doch mehr um Matthias.“



Vor einem Jahr: Propst Trautwein (links) führt die Knechts in ihr Amt ein.

Frankfurter  
Zeitung

## „Junges Theologen-Ehepaar macht auch bei der Erziehung seines Sohnes Job-Sharing“

(FNP Januar 1987)

- Die Zustimmungspflicht kirchlicher Gremien zur Pfarrstellenbesetzung mit einer Frau entfällt.
  - Aus der Begründung: „Diese gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßenden Sondernormen sind ersatzlos aufzuheben. Diese Regelung kann unbedenklich empfohlen werden, da nach dem bisherigen Recht es bei Pfarrstellenbesetzungen mit Frauen zu keinen Schwierigkeiten gekommen ist.“

Während der Arnoldshainer Konferenz im Frühjahr wird das „Vorprellen“ der EKHN kritisiert und bemängelt, dass „die absolute Gleichstellung der Pfarrerinnen mit den Pfarrern und die Erstreckung von Vorschriften, die ihrer Natur nach nur für Frauen in Betracht kommen, auch auf die männlichen Pfarrer mit dem Gleichheitsgrundsatz begründet“ werde.

(interner Vermerk der Kirchenverwaltung vom 8.3.1971 in: ZAEKHN 155/2359)



Synode 1972 (Foto: Fritz Fischer)

Die Mitglieder des Rechtsausschusses der Synode, die die Gesetzesvorlage 1970 erarbeiteten:

- Prof. D. August Dell, Herborn, Jg. 1890
- Pfarrer Dr. theol. Karl Dienst, Giessen, Jg. 1930
- Bürgermeister i.R. Dr. jur Ernst Holtzmann, Darmstadt, Jg. 1902
- Pfarrer Lic. W. Hunzinger, Wiesbaden, Jg. 1905
- Rechtsanwalt Dr. jur. Hans-Jürgen Moog, Frankfurt, Jg. 1932
- Landgerichtsrat Georg W. Schulze, Ober Eschbach, Jg. 1927
- Oberamtsrichter Dr. jur Kurt Rüb, Montabaur, Jg. 1926
- Erster Staatsanwalt Fritz Vogel, Riehen, Jg. 1926
- Amtsgerichtsdirektor Dr. Hans Zöll, Königstein, Jg. 1910